

Abschrift.

Berlin, den 20. März 1928.

Filmsberprüfstelle.

A. 21.23.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die Geisha und der Samurai."

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Geisha und der Samurai" waren erschienen

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Filmindustrie)
Dr. Metzger (Kunst und Literatur)
Dr. Krättschell (Volkswohlfahrt)
Professor Silbermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Seitens des badischen Ministeriums des Innern war Herr Regierungsrat Dr. Sauer erschienen. Die durch den Widerrufsanspruch betroffene Firma war nicht vertreten.

Der Vorsitzende verlas den Widerrufsanspruch vom 4.11.22., sowie die Schreiben der Oberprüfstelle an die Firmentgesellschaft für Filmfabrikation vom 17.11.22., 14.2.23. und 4.3.23. Die Postzustellungsurkunde vom 17.2.23. lag vor.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung des Lichtspielgesetzes vom 23.12.22. wird die öffentliche Vorführung des Films "Die Geisha und der Samurai", hergestellt von der Firment-Gesellschaft für Filmfabrikation in Berlin, zugelassen von der Filmprüfstelle Berlin unter der 4.6.1921 Prüfungsnummer 3019 verboten. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Film "Die Geisha und der Samurai" war von der Prüfstelle Berlin unter dem 4. Juni 1921 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen. Auf den Widerrufsanspruch des badischen Ministeriums des Innern vom 4.11.22. ist die herstellende Firma unter Anderräumung einer Frist zur Vorlegung des Bildstreifens vergeblich aufgefordert worden. Der Widerruf der Zulassung

rechtfertigt sich aus Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1922.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei gemäß §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

F. J. J. J.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 24. März 1923.
Filmbesetzungsstelle.